

seger, den Text treu und verständlich widerzugeben, von so großer Bedeutung wären. Das große Werk des Origenes, die Hexapla, welche auch die drei Uebersetzungen des Aquila, Symmachus und Theodotion umfaßt, ist, Dank der Unwissenheit und dem Fanatismus der späteren Zeit, welcher Origenes verdächtigt war, nur in dürftigen Trümmern erhalten, die zuletzt durch Montfaucon zusammengestellt worden. Seitdem ist noch mancherlei dafür geschehen, aber es befindet sich zerstreut, theils in der großen, ebenso kostbaren, wie seltenen Sammlung von Varianten zur Septuaginta durch Holmes, wo auch Randbemerkungen die Uebersetzung der andern Uebersetzer zuweilen wiedergeben, theils in den auf uns gekommenen und zum großen Theile bereits gedruckten in das Syrische überlegten biblischen Büchern nach der Hexapla, von denen einzelne noch der Veröffentlichung entgegenstehen. Dieses Material ist jedoch zerstreut, und eine Ergänzung des Montfaucon'schen Werkes nach diesen neuen Hilfsmitteln ist daher ein sehr verdienstliches Unternehmen. Einem solchen gibt sich ein englischer Gelehrter hin, wie aus dem Titel der folgenden zwei kleinen Schriften hervorgeht:

1. Proposals for publishing by Subscription Origenis Hexaplorum quae supersunt post Nobilium Drusium et Montefalconium. Concinnavit, emendavit et innumeris locis auxit F. Field. A. M. (Norwich, printed for the Author).

2. Otium Norwicense, sive Tentamen de reliquiis Aquilae, Symmacchi, Theodotionis, e lingua Syriaca in Graecam convertendis. Conscripsit F. Field. (Oxford, printed for the Author.)

Nach denselben, welche im Athenäum Nr. 1960 p. 675 f. angezeigt sind, darf von dem Herausgeber eine tüchtige Arbeit erwartet werden. Das Werk soll in fünf Lieferungen erscheinen, und soll die dritte, Hiob, Psalmen, Sprüche, Koheleth, Hohelied enthaltend, etwa im Oktober d. J. in die Öffentlichkeit treten. Ich halte es für angemessen, das sachverständige Publikum auf diese Arbeit aufmerksam zu machen, das otium werde ich in der Zeitschrift der DMG. ausführlicher besprechen. Frankfurt am Main, 18. Juni. Geiger.

Literarischer Kolbo (כלבו).

XXXIX.

In Nr. 22 der in ungarischer Sprache erscheinenden protestantischen Kirchen- und Schulzeitung sagt Herr Sam. Szeremlei, indem er das neueste Werk von Strauß bespricht, in einer Anmerkung: „Geiger sieht in Jesus nur einen „jüdischen Juden mit galiläischer Färbung“ (in Folge eines Druckfehlers heißt es nézetel, offenbar statt szinezetel). Jesus erhob sich auch nach Geigers Anschauung nicht über das Judenthum, und im Christenthume gelangten bloß die Lehren des großen Hillel zur Geltung. Dieser Mann von scharfem Verstande (Geiger nämlich) zeigt und greift mehr denn eine schwache Seite Strauß' und überhaupt der wissenschaftlichen Theologie an; wenn er aber Strauß für einen Apologeten hält und den „rühmlichen“ Talmud auf Jesus Rechnung stellt, so ruft dies mindestens in eben dem Maße unser Lächeln hervor, wie wenn der Verf. in demselben Buche S. 51 sagt: „das thierische Opfer ist nicht der Wurzel des Judenthums entsprossen; es ist geduldet worden, aber auch bloß geduldet“ während es Land und Leute wissen, daß der Opferkultus den Samen und Angelpunkt des jüdischen religiösen Lebens bildete.“ Herr Szeremlei beruft sich auf die protestantische Kirchenzeitung 1865. Nr. 10. Was in diesem Blatte über das fragliche Thema gesagt wird, weiß ich nicht. Die von Geiger angeführten Profetenprüche reden aber so klar und unzweideutig, daß es unbegreiflich ist, wie ein so vorurtheilsfreier Mann, wie Herr Szeremlei, dieselben unbeachtet lassen konnte. Wenn Geigers Anschauung vom Opfer, die bekanntlich auch die des Maimonides ist, Herr Szeremlei ein Lächeln abzwängt, so muß er auch das belächeln, was der Redakteur der ungarischen protestantischen Kirchen- und Schulzeitung in Nr. 25 p. Bl. über denselben Gegenstand sagt. Weil.

Szegedin, Selbstverlag der Redaktion.

XL.

Eine literarische Freibeuterei! In der „Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik von Fichte, Ulrici und Wirth, neue Folge, Bd. 46, Heft 1 (1865)“ befindet sich ein Aufsatz (S. 5 sq.) von Dr. Zaragewsky betitelt: „Die Ethik des Maimonides und ihr Einfluß auf die scholastische Philosophie des dreizehnten Jahrhunderts“, der wol verdient, öffentlich in seiner Blöße aufgezeigt zu werden: das Ganze ist nämlich fast durchgehends Plagiat. Es sind ganze Seiten wörtlich von Andern abgeschrieben, ohne nur durch irgend eine Andeutung auf die Quelle hinzuweisen. Am stärksten ist M. Joel's Aufsatz „Etwas über den Einfluß der jüdischen Philosophie auf die christliche Scholastik“ (Frankel's Monatschrift 1860, S. 161 sq.) abgeschrieben. Dr. Zaragewsky schreibt auf S. 5 und 6 wörtlich von Joel S. 160 sq. ab, unterbricht das Plagiat, um auch noch Andern diese Ehre zu erweisen, und vollendet die Plünderung von S. 17 bis zum Schluß aus Joel, S. 211 sq. Von demselben Autor ist wiederum wörtlich, etwa eine halbe Seite lang, eine Stelle aus einem andern Aufsatz (bei Frankel a. a. D. 1859, S. 134) entnommen. Von den vier nicht sehr umfangreichen Noten ist die 4. wörtlich Joel entlehnt, i. Frankel a. a. D. 1860, S. 210, die 2. aus Geiger's „Mose ben Maimon“, Note 31, mit einigen unwesentlichen Veränderungen (das Zitat daf. „Zacutorim Juchasin“, ein Pendant zu der Note 1 de Rossi, diss. stor. saec. XV.“ gehört jedoch sicherlich ihm selbst an), die dritte ebenfalls aus Geiger (a. a. D. Note 41), und muß man ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er hier die Quelle, wenn auch nicht Seite und Note, anführt. Er macht dann die weise Entdeckung, man müsse 33 lesen, worauf er sich viel zu Gute thut, was bekanntlich Raveport längst vermuthete und Geiger so gut, wie Dr. Zar. wußte. Doch genug, es ist nicht der Mühe werth, dem Plagiator noch weiter nachzugehen, der sich nicht scheute, selbst aus so populären Büchern wie Joel's „Geschichte des Judenthums“ (Vgl. daf. II, 436, 439) ganze Sätze wörtlich abzuschreiben. Habeat sibi! Bedauerlich ist nur die Vernachlässigung gelehrter Arbeiten jüdischer Autoren von Seiten christlicher Gelehrten, so daß es einer so schamlosen Freibeuterei möglich wird, ihr Unwesen in geachteten Zeitschriften zu treiben. Breslau. M.

Bemerkung.

Hausers Biografie erscheint in der nächsten Nummer. Herrn Oberrabbiner F.-L. Herzlichen Dank. Erscheint nächstens.

Inserate.

Konkurs. (2-2)

In der Temesvarer Israelitischen Kultusgemeinde ist die Stelle eines Chordirigenten, verbunden mit einem Jahresgehälte von 400 fl. ö. W. in Erledigung gekommen.

Bewerber wollen Ihre Offerte sammt Zeugnisse dem gefertigten Kultusvorstande bis spätestens 16. Juli l. J. portofrei einreichen. Temesvar, 15. Juni 1865.

Samuel Scharmann, Vorsteher.

Konkurs. (1-3)

An der hiesigen israelitischen Kultusgemeinde ist die Stelle eines Kantors, der zugleich שריד ושרת sein muß, mit einem Jahresgehälte von 400 fl. ö. W. freier Wohnung, halber שריד und sonstigen Nebenemolumenten, zu besetzen.

Mit guten Zeugnissen veriehene Bewerber können bis 15. August l. J. an jedem beliebigen Sabbath zur Probe erscheinen, dem Accertirten werden die Stellen vergütet.

Alt-Kanizsa (Bäcker Komitat), im Juni 1865.

Der isr. Kultus-Vorstand.

Leipzig,

Kommissions-Verlag von Franz Wagner.

Druck von Stamm und Burger in Szegedin.

Ben Chananja. Wochenblatt für jüdische Theologie.

Herausgeber und Redakteur:

LEOPOLD LÖW.

Oberrabbiner zu Szegedin.

Jeden Mittwoch erscheint ein Bogen.

Pränumerationspreis:

Ganzjährig 7 fl., — 4 Tblr. 20 Sgr., halb. 3 fl. 50 fr., 2 Tblr. 10 Sgr., viertelj. 2 fl. ö. W.

Einzelne Nummern 15 kr.

Man abonniert bei allen Buchhändlern u. Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Inhalt. Pränumerations-Einladung. — Ueber Aufbahren einer Leiche in der Synagoge. Von Hirsch B. Fassel. — Misfotzer Zustände. — Nekrolog. Von H. Rosenbera. — Korrespondenz. Inland. Wien. Wien. Szegedin. Pest. Steinamanger. Preßburg. Prag. Prag. — Schulwesen: Ausfertigung. — Die Sabbatgesellschaft. IV. Vom Herausgeber. — Literarischer Kolbo. Von Heinrich Deutsch. — Ben Chananja's Buße und Befehrung. Vom Herausgeber. — Für Eltern. — Bemerkungen. — Inserate.

Pränumerations-Einladung

auf den

„Ben-Chananja.“

Pränumerationsbedingungen:

Ganzjährige Pränumerationsgebühr . . . 7 fl.
Halbjährige . . . 3 fl. 50 fr.
Vierteljährige . . . 2 fl.

Die Pränumerationsgelder werden franko eingesendet. Diejenigen Herren Abonnenten, welche auf ein halbes oder Vierteljahr pränumerierten, werden um Erneuerung ihres Abonnements ersucht. Sammler erhalten auf sechs Exemplare ein Gratiseremplar. Der gegenwärtige Jahrgang kann noch vollständig geliefert werden. Wer auf den ganzen Jahrgang abonniert, erhält auf Verlangen einen der ersten drei Jahrgänge des „Ben Chananja“ oder die Biografie Chasrin's gratis. Die Herren Abonnenten wollen die Güte haben, bei dem bezüglichen Postamte nachzufragen, bevor sie eine etwa ausgebliebene Nummer reklamieren. Briefe und Pakete sind zu adressiren an

die Redaktion des Ben Chananja in Szegedin.

Ueber Aufbahren einer Leiche in der Synagoge.

Von Hirsch B. Fassel, Oberrabbiner zu Kanizsa.

Gegen die Aufbahrung der Leiche des sel. Mannsheimers in der Synagoge, welche in der jüngsten Zeit in anderen Gemeinden Nachahmung fand, sollen die Orthodoxen zu Wien geeifert und sie als eine unreligiöse Neuerung verpönt haben. So ungerne ich mich der ekelhaften sogenannten Neurethodorie anschließe, die ein mißbräuchliches Herkommen mehr beachtet, als Aussprüche von Bibel und Talmud, welcher nicht selten der Talmud terra incognita ist, und die daher so oft und so gröblich gegen ihn verstößt, und welche einer Doktrin kultigt, die dem Judenthume gefährlicher ist, als die destruktivsten Ansichten der sogenannten Ultrareformer; so muß ich doch zugestehen, daß die orthodoxe Partei zu Wien in jeder Beziehung Recht hatte, wenn

Inserate

sind an die Redaktion in Szegedin, an Herrn Illo Mollien in Frankfurt a. M. oder an Herrn Ignaz Krauner (kleine Anfergasse Nr. 10) in Wien zu senden.

Die 2spaltige Beizeile wird mit 10 Nfr. — 2 Sgr. berechnet.

auch vielleicht im Sinne des Sprüchwortes: נבנא ונבנא נבנא.

Eine Menschenleiche wird als „Vater der Väter aller Unreinigkeit“ erklärt, und es sollte gebilligt werden können, eine solche in das Innere der Synagoge zu bringen? Oder wollte man sich etwa stützen auf jenen hyperbolischen Ausspruch: „Leichen der Frommen verunreinigen nicht?“ Im Jore Dea (Absh. 344, §. 19) heißt es: „Für weise Männer halte man Trauerreden in der Synagoge und im Beth Hamidrash“ und gleich darauf (§. 20.) heißt es: „Die Leiche eines weisen Mannes bringe man in das Beth Hamidrash, lege sie an den Ort, wo derselbe seine Vorträge hielt und vollziehe die Trauerzeremonien“; da nun die in dem frühern Paragraphen erwähnte Synagoge weggelassen wird, so ist deutlich zu entnehmen, daß dahin eine Leiche nicht gebracht werden darf (Siehe auch das Absh. 353, §. 8.)

Wenn die Leiche eines berühmten Mannes in der Synagoge aufgebahrt wird und dort Reden gehalten werden, so ist es unabweichlich, daß sich nicht auch „Kohanim“ hineindrängen sollten, und der fromme Hingeshiedene würde zur Veranlassung einer Versündigung werden. Für eine solche Ehrenbezeugung würde gewiß jeder Gottesfürchtige höchst danken. Ganz anders verhält es sich mit dem Beth Hamidrash, da wurde nur dem Einlaß gewährt, der hingehörte; wenn nun die Leiche des Chatham hineingetragen und da aufgebahrt wurde, konnte leicht die Vorkehrung getroffen werden, daß kein Kohen Einlaß finde; wie wollte man aber dieser Versündigung in einer Synagoge vorbeugen?

Endlich spricht auch dagegen ein ästhetischer und ein diätetischer Grund. Jede Leiche, welche bei anderen Konfessionen in ihrer Kirche aufgebahrt wird, muß, in einem Doppelsarge liegend, verlöthet und vernietet sein, solches aber geschieht ja bei einer jüdischen Leiche nicht: ist es unästhetisch, das Gotteshaus mit einem Leichengeruche zu infiziren? Rabbi Moses Sofer s. N. nimmt jenen stinkenden Brauch, während des Beschneidungsmales die Nabelschnur zu verbrennen und damit aufzuräuchern, in seinem Chatham Sofer in Schutz; aber daß er auch billigen möchte, in den Hallen des Gotteshauses einen Verwesungsdunst zu verbreiten, glaube ich schwerlich.

Und falls noch die Krankheit eine ansteckende wäre, welche schädliche Folgen für die Gesundheit würde das Aufbahren der Leiche in der Synagoge hervorzubringen? Auch

der Andrang beim Leichenbegängnisse eines ausgezeichneten Mannes sehr groß zu sein pflegt! Mir wenigstens ist eine solche betrübende Folge bekannt. Vor ungefähr 22 Jahren starb zu Tobitschau, einer kleinen Gemeinde nächst Proßnitz in Mähren, der Rabbiner, und zwar am Typhus, die Leiche wurde in der Synagoge aufgebahrt, und derjenige, welcher die Leichenrede hielt, erkrankte Tags darauf, und war in 9 Tagen eine Leiche. Wer könnte nun einer Einrichtung, die talmudisch nicht begründet ist, und welche noch schädliche Folgen haben könnte, das Wort reden?

Als hierorts Rabbi Jakob Stern s. A. in eine bessere Welt ging, wurden wol die Leichenreden in der Synagoge gehalten, aber die Leiche blieb am Eingange aufgebahrt. So war es auch, als vor vielen Jahren der hochberühmte Rabbi Samuel Löw, Verfasser des „Maachzith Haschekel“ s. A. diese Welt verließ. Und mir wenigstens ist nicht bekannt, daß in einer großen Gemeinde Mährens, selbst zu Nikolsburg, wo doch so viele hochberühmte Männer als Landrabbiner fungirten, je eine Leiche im Innern der Synagoge aufgebahrt worden wäre, es ist daher meines Erachtens in dieser Beziehung gewiß der Ausspruch anzuwenden: **שב ואל תעשה עריה.**

Miskolczer Zustände.

I.

*) Mitte Juni 1865. (Am Vorabende der Neuwahlen.)

Seit einem Jahre haben Sie fast gar keine auf die Zustände in unserer Gemeinde Bezug habende Mittheilungen erhalten, und wenn die Leser dieser geschätzten Blätter hieraus den Schluß ziehen wollten, daß die Wirren und Kämpfe in dieser Gemeinde glücklich abgethan seien, oder daß die Himmelsstürmer von der alten Synagoge, ihres nichtsweniger als Gott gefälligen Beginneß gegen den neuen Tempel und den daselbst eingeführten geregelten Gottesdienst müde, die ihnen so oft und so ehrlich dargebotene Hand zur Verständigung endlich ergriffen haben, — so ist dies ein arger Irrthum. Denn die sogenannten Orthodoxen in unserer Gemeinde haben Alles, das heißt die verwerflichsten Mittel nicht unversucht gelassen, um ihre von Eigennutz und fanatischer Verblendung eingegebenen Absichten durchzusetzen; schände Denunziationen, erbärmliche Lügen enthaltende und an die kön. ung. Hofkanzlei geleitete Anlagenschriften sind von Leuten, die dem „Geieze“ vorzugsweise treu zu sein sich anmaßen, gegen die Vorstehung und die Vertreter der neuen Tempelordnung erhoben worden, und nur nachdem sie alle ihre Trümpfe erfolglos ausgespielt haben, sehen sie endlich sich genöthigt, freilich nur dem Scheine nach und unfreiwillig, Ruhe zu halten und ihre Opposition im Stillen mit einer, einer bessern Sache würdigen Fähigkeit fortsetzend, sind sie in voller Bereitschaft, um bei der ersten günstigen Gelegenheit den alten Kampf und Hader von Neuem anzufachen.

Ein solcher Anlaß dürfte dem wühlenden Elemente in unserer Gemeinde sehr bald geboten sein; denn abermals stehen wir am Vorabende einer Neuwahl der Vorstehung und Repräsentanz, von deren Ausgang es abhängen wird, ob diese „drittgrößte“ Gemeinde im Vaterlande das Banner des Fortschritts in Israel noch ferner hoch emportragen oder auf lange Zeit hinaus eine Beute der Unordnung, des Schlenkrians, der Noheit werden soll.

*) Durch Zufall verspätet.

Sie erinnern sich nämlich, daß bei Gelegenheit der im Mai v. J. vorgenommenen Neuwahl der Vorstehung wegen tumultuarischer Ausschreitungen des von den Rädelsführern der orthodoxen Partei aufgebegten Pöbels eine regelmäßige Neuwahl der Repräsentanz unmöglich gemacht wurde, und die Komitatsbehörde sich demnach genöthigt sah, die Repräsentanz im Wege der Ernennung einzusetzen.

Gegen diese die Autonomie der Gemeinde formell zwar verletzende, allein in unserm Falle, die theuersten Güter unseres Gemeindegutes vor unbefugten Händen wahrende und so zu sagen rettende Maßregel haben die berüchtigten Schleppträger der Rabbinen von Sziffo und St. Peter einen Rekurs an die kön. ung. Hofkanzlei ergriffen, dem eine erneute Petition nachfolgte, worin die faktische Vorstehung und Repräsentanz solcher Dinge beschuldigt und angeklagt wird, welche sich als falsch und erdichtet erwiesen.

Alle diese Anstrengungen hatten nur den einzigen Erfolg, daß die hohe k. ung. Statthalterei gegen Ende des vorigen Jahres die Weisung erließ, daß eine Neuwahl der Repräsentanz unverzüglich stattzufinden habe. Nachdem jedoch die Vorstehung in einer wohlwollenden Eingabe die Verhältnisse in unserer Gemeinde seit Vollendung und Eröffnung des neuen Tempels in ihrem wahren Lichte dargestellt hatte, nachdem insbesondere darauf hingewiesen wurde, daß ohne Festsetzung einer, wenn auch nur provisorischen Wahlordnung, eine die wahren Interessen der Gemeinde würdig vertretende Vorstehung und Repräsentanz nie und nimmer gewählt werden könne, — so ist dieser Tage eine Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Landesgouverneurs, Grafen v. Palffy, herabgelangt, welche zu wichtig ist, als daß dieselbe nicht in weiteren Kreisen bekannt gemacht werde.

Im Eingange des vom 20. Mai d. J. datirten hohen Erlasses wird darauf hingewiesen, daß laut Verordnung des früher bestandenen k. k. Landesgouvernements vom 22. November 1854, Z. 22,141, den jüdischen Kultusgemeinden Ungarns die freie Wahl ihrer Vorstehung und Repräsentanz nicht mehr verkümmert werden dürfe, und daß den administrativen behördlichen Organen keine andere Einflußnahme auf die Wahlen gestattet sei, als darüber zu wachen, daß die Wahlen in gehöriger Ordnung vor sich gehen sollen. Zudem man sonach die sofortige Neuwahl der Vorstehung und Repräsentanz anordnet, wird zur Hintanhaltung aller bei den Wahlen etwa sich geltend machenden ordnungswidrigen Einflüssen als provisorische Maßregel festgesetzt, daß nur jene großjährigen und selbständigen Gemeindeglieder zur Ausübung des Wahlrechtes zugelassen werden dürfen, welche zum Tempelbau oder zu sonstigen Ausgaben der Gemeinde einen direkten Beitrag von welcher Höhe immer leisten oder geleistet haben. Schließlich wird der auf diese Weise gewählten Vorstehung zur Pflicht gemacht, alle jene von der abretenden Vorstehung zur Begründung einer stabilen Ordnung in der Gemeinde unterbreiteten Maßregeln einer neuen Berathung zu unterziehen und ihre diesbezüglichen Anträge der hohen Landesstelle zur Genehmigung zu unterbreiten.

Auf Grund dieses für die Zukunft unserer Gemeinde so hochwichtigen Aktenstückes wird nun nächster Tage (am 19. d.) die neue Wahl ausgeschrieben werden, von deren Ausgang das Wohl und Wehe dieser großen, in letzter Zeit so schwer heimgesuchten und arg erschütterten Gemeinde abhängen wird. Möge aber das Resultat der Wahlen wie immer ausfallen, mag selbst das Schlimmste erfolgen, daß nämlich die Leitung der Gemeindeangelegenheiten dem Fanatismus und der Unwissenheit überantwortet werde — immerhin bleibt das Ihnen soeben skizzirte Aktenstück, ein eine bessere Zukunft verbürgendes Unterpfand, welches auch anderen mit uns auf gleichem Niveau ungeordneter Zustände

befindlichen Kultusgemeinden außerordentlich zu Statten kommen dürfte. Denn einerseits die an hoher Stelle anerkannte als zu Recht bestehende Autonomie der jüdischen Kultusgemeinde, schützt letztere vor jeder Gewaltmaßregel, welche noch an vielen Orten die Lokalbehörden bei Gemeindegewahlen sich gestatten, und wogegen man unter Berufung auf obige Verordnung einzuschreiten berechtigt ist; andererseits ist die Bestimmung eines Wahlsens — obgleich auf breiter Basis — eine für solche jüdische Gemeinden, wo bisher unbeschränkte, auf der maßlosesten Willkür beruhende Wahlvorgänge beliebt waren, von so unberechenbar tiefgreifender Bedeutung begleitete Maßregel, daß diese allein die Anbahnung großer und gedeihlicher Zustände ermöglicht. Endlich die Mahnung, daß die neu zu erwählende Vorstehung ein organisches Statut für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten hohen Ortes zu unterbreiten habe, sichert der Gemeinde im Vorhinein das unschätzbare Gut, einer früher oder später hohen Ortes zu genehmigenden festen Ordnung, nach welcher künftig das Gemeindegewesen bei uns geleitet werden soll. Sie sehen also, daß Grund genug vorhanden ist, warum man den Ereignissen am nächsten Montag mit so großer Spannung entgegenfieht.

II.

II Miskolc, Ende Juni (Neue Wahlen).

Das Resultat der am 19. d. stattgefundenen Neuwahl der Vorstehung und Repräsentanz ist für die Sache des Fortschritts in unserer Gemeinde als ein überaus günstiges zu bezeichnen. Zum Präses wurde mit immenser Stimmenmehrheit*) Herr Moriz Pollak gewählt, ein Mann, der von jeher für das Wohl und das Gedeihen der Gemeinde das lebhafteste Interesse an den Tag gelegt, und vor keinem Opfer zurückbleibt, die Ehre und die Rechte der Gemeinde zu wahren. Herr Pollak gehört auch zu jenen achtbaren Mitgliedern unseres Gemeindeverbandes, welche neben strenger Beobachtung der rituellen Seite jüdischen Glaubensgesetzes Gefühl und Sinn für die Anforderung der Zeit besitzen, wodurch der neue Präses um so mehr geeignet ist, unsere Gemeindeangelegenheiten in einem Momente zu leiten, wo noch so viele Gegenstände zu verfechten sind, und wo ein starres Festhalten an extremen Anschauungen keineswegs zum Heile und zur Wohlfahrt der Gemeinde führen könnte.

Möge das seltene Vertrauen, welches Herrn M. Pollak an die Spitze der Gemeinde rief, dadurch gerechtfertigt werden, daß es der Umsicht und Mäßigung des neuen Präses gelingen möge, alle dem besonnenen Fortschritt in Israel huldigenden neuen Einrichtungen in unserer Gemeinde zu befestigen und die noch entgegenstrebenden, keineswegs zahlreichenden Grund grollenden Gemüther zu gewinnen. In diesem edlen Streben dürfte der Herr Präses von der nunmehr aus freier Wahl hervorgegangenen Repräsentanz auf das Nachdrücklichste unterstützt werden, in welcher Körperschaft ebenfalls gemäßigste, alle Schichten und Interessen der Gemeinde würdig vertretende Mitglieder mit überwiegender Stimmenmehrheit gewählt wurden.

Die letzten Wahlen verdienen auch deshalb in der neuesten Geschichte unseres Gemeindegewesens besonders ange- merkt zu werden, weil in dieser Wahlversammlung — welche noch nie so zahlreich besucht war — zum ersten Male die musterhafteste, das Recht eines jeden Wotanten auf das Un-

*) Von der in den Wählerliste eingeschriebenen circa 240 berechtigten Wählern sind ungeschätzt der von gewisser Seite ansäcungenen Agitation, sich bei der Wahl nicht zu betheiligen, über 150 Mitglieder — also beinahe zwei Drittel erschienen; 103 Stimmen fielen Herrn M. P. zu, während der Kandidat der Synagogensfreunde bloß 37 Betheiligt.

parteiischeste wählende Ordnung geherrscht hat; die Abstimmung durfte nicht durch Affkamation, sondern mittelst Abgabe von Stimmfingeln stattfinden. Das Stentur selbst geschah vor aller Augen, und das jeweilige Wahlergebnis wurde vor dem vorsitzenden landesfürstlichen Kommissär, Herrn Bürgermeister J. v. Kiss, unter Beifallsstürmen der Anwesenden proklamirt. Hierdurch allein war es möglich, die wahre unverfälschte Majorität auf das Evidenteste zu ermitteln. Zu bemerken wäre noch, daß während die hervorragenderen Mitglieder der frühern Vorstehung mit überwiegender Stimmenmehrheit ja — wie der gewesene Präses, Herr D. Groak, sogar mit Stimmeneinhelligkeit wieder gewählt wurden, sind die Kandidaten der sogenannten orthodoxen Partei in kläglichlicher Minorität geblieben, denn obwol in der neuen Vorstehung auch Besucher der alten Synagoge in gerechtem Verhältnisse vertreten sind, so fielen die Hauptleiter der Wählerereien gegen den neuen Tempel — unter deren Firma die Petitionen eingereicht wurden, völlig durch, aus welchem Umstände die hohe Landesbehörde ersehen möge, daß alle Anklagen gegen die frühere Vorstehung ohne Grund waren, und daß die Majorität der stimmberechtigten Gemeindeglieder die Umtriebe der Scheinheiligkeit und ordnungsfeindlichen Reaktion auf das Entschiedenste mißbilligt habe.

Daß schließlich die neue Vorstehung ihre bedeutungsvolle Mission richtig aufsaßt, beweiset schon der erste Beschluß, den dieselbe nach Vollzug ihrer Konstituierung am 25. d. gefaßt hat. Es wurde nämlich ein Silber-Komitee aus der Mitte der Vorstehung und Repräsentanz gewählt, und mit der hochwichtigen Aufgabe betraut, — einerseits Vorschläge zur definitiven Regelung des finanziellen Haushaltes in der Gemeinde und andererseits den Entwurf eines organischen Statuts für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten im Sinne des jüngsten hohen Intimates zu verfassen und der weiteren Berathung zu unterbreiten. Die Mitglieder der Kommission, zu deren Präses Herr Dr. J. Popper designirt wurde, gewähren uns hinreichende Bürgschaft, daß die zu gewärtigenden Elaborate keine schablonenmäßige Nachahmung ähnlicher Bestimmungen in anderen Gemeinden sein werden, sondern daß einzig und allein die Bedürfnisse und Lokalverhältnisse der Gemeinde Miskolc zur Richtschnur genommen werden sollen. Möge ihre folgenschwere Arbeit, welche eine so große Gemeinde zu neuem Muthe, jedenfalls zu ihrem Aufschwunge führen soll, vom guten Genius Israels durchweht, und seiner Zeit vom besten Erfolge gekrönt sein. *)

Dr. Josef Hauser.

Am 29. Juni ist am israelitischen Friedhofe zu Pest ein Mann zur Erde bestattet worden, der durch sein Wirken und Streben, durch sein humanes, von jedem Eigendünkel fernes Benehmen sich die Achtung und Verehrung seiner Glaubensgenossen in einem so hohen Grade zu erwerben mußte, daß sein Name würdig neben dem des unsterblichen Jakob Kern gestellt zu werden verdient.

*) Das Resultat der Miskolczer Neuwahlen hat nicht nur lokale Bedeutung, es ist ein nicht genug zu schätzender Triumph für die Sache des Fortschritts überhaupt. Die Miskolczer Gemeinde hat die wichtige Mission, den kulturfeindlichen Tendenzen des Schabthaismus entgegenzuwirken. Die Blitze aller gebildeten ungarischen Juden sind auf die neugewählten Führer und Vertreter der Miskolczer Gemeinde gerichtet. Ausdauer und Mäßigkeit werden die wackeren Männer unter dem Besonderen Gottes zum Ziele führen.

des Vertrauens überraschen dürfte, so ist es doch sehr zu bezweifeln, daß er sich von Neuem den Mühen unterziehen wird, die er lange Zeit mit Ehren getragen. Der zum Vizepräsidenten ernannte Herr Dr. Wiener hat, diesen Fall voraussehend, sich gegen die Uebertragung der Präsidenschaft auf ihn durch die Begründung verwahrt, daß er sich in das faktuelle Fach nicht eingeweiht genug erachte, um einem solchen Amte mit Erfolg vorstehen zu können.

Wie Sie sehen, ist es uns nicht beschieden, aus dem ewigen Provisorium heraus zu kommen, und wird es noch längere Zeit dauern, bis wir einen definitiven Vorsteher und definitive Zustände bekommen, heute ist das einzige Definitive, worüber ich Ihnen zu berichten hätte, die definitive Anstellung des Drs. Kämpf als — Prediger der hiesigen Tempelgemeinde! — Sie staunen, daß ein Mann der bereits zwanzig Jahre sein Amt verwaltet, erst heute die vorläufige Vorstand der Tempelgemeinde dokumentarisch verwahrt, es läßt derselbe sich nämlich gegen das definitive Anstellungsdekret von Dr. Kämpf die schriftliche Versicherung ausstellen, daß er im Falle der Dienstunfähigkeit sich bezüglich der Pension dem Ausprüche des Vorstandes unterwerfe, welcher zu jener Zeit am Ruder sein wird; und so ist denn diese dekretirte definitive Anstellung wirklich nichts weiter, als die tröstliche Versicherung, daß die Tempelgemeinde ihren Prediger nach zwanzigjähriger Amtsleistung nicht — fortzuschicken werde! Eingeweihtere geben denn doch diesem punctum honoris einen gewissen Hintergrund, Bekanntlich urgirt Herr Dr. Kämpf den Bau eines neuen Tempels in seinen Predigten aufs Gewissenhafteste, es soll dies Thema das caeterum censeo seiner Reden gewesen sein. Nun aber sah sich die letzte Generalversammlung der Tempelgemeinde durch die Ungunst der Ziffern veranlaßt, diesen Bau etwas weit hinaus ins Blaue zu rücken, und der Schmerz der Enttäuschung, den sie hierdurch hervorrief, sollte nicht unbegleitet sein von einem Beweise des guten Willens, so erblickt in derselben Versammlung diese definitive Anstellung das Licht der Welt!

Weil ich denn schon beim Aufzählen des Definitiven in unserer Gemeinde bin, will ich nicht übergehen, daß auch heuer wie alljährlich am Rosch-hodesch Thamus bei der Verdigungsbrüderschaft definitiv gegeben wurde! Ich darf dieses Bankett schon um der Rede Willen nicht übergehen, die der greise Napoport bei dieser Gelegenheit hielt; der ehrwürdige Rabbi sprach dem Frieden das Wort, er will diesen Frieden nicht nur im Schoße der Brüderschaft, er will ihn in der ganzen Gemeinde herrschend wissen. Hat die Gemeinde ihre rechtschaffenen achtungswerthe Männer, so ehre und schätze sie dieselben. Wozu weiter Zank und Streit! Verstehen wir recht, so war das ein Zugeständniß an die Macht der vollzogenen Thatfachen und hier wie anderswo scheint das stare non possumus nicht mehr so unerträglich fest zu stehen. Wirklich wäre eine Verständigung zwischen dem jüngern und ältern Rabbinat und ein aufrichtiges Zusammengehen beider von wahrhaft segensreichen Folgen für unsere Gemeinde; aber so friedlich auch die versöhnlichen Intentionen unseres Oberrabbiners sind, am Widerstande des heil. Collegii wird jeder Versuch der Annäherung und Vereinigung scheitern und hätten wir auch einen — Begezzi, der mit Pietät und Geschick die Unterhandlungen zu leiten wüßte! Wie soll auch eine Transaktion oder gar eine Verschmelzung der jüngern Rabbinats-elemente mit der ältern zu einem Collegium möglich sein, wo jede neue Trauung die auf fremdem Gebiete von fremden Händen vollzogen, als eine Rechtsbeeinträchtigung angesehen wird, welche den Verlust immer frisch in Erinnerung hält, den das Patrimonium durch die Eindringlinge erlitten hat! Wer könnte uns herrlicher die praktische Anwendung jener gepriesenen Friedenstheorien zeigen, als das Rabbinat selber? Es versuche einmal und lasse die Scheidewand fallen, die es zwischen sich und die jüngeren Rabbinen hinzustellen bemüht ist, es versuche einmal und habe ein aufrichtiges ernstgemeintes herzliches Einvernehmen an, und es wird sehen, mit welchem Jubel die ganze Gemeinde eine solche Verbrüderung begrüßen wird, und es wird sehen, wie das alte

Rabbinat in verjüngtem Glanze wieder aufstrahlen wird! — Doch zu welchen Utopien lassen wir uns da hinreißen? Einige Friedensworte bei einem Bankette von einem ehrwürdigen greisen Manne gesprochen, wurden für uns die Perspektive, durch die wir mit Entzücken sehen: „Was unsere Gemeinde werden könnte!“ in der That aber sind diese Friedensproklamationen nichts weiter, als der trockene Kommentar zu dem alten Spruche: „כַּתְּרָה פֶּרֶשׁ מִחֲלוּקַת אוֹרָה“, wie aber der Tisch abgedeckt wird, kehren die alten Zustände wieder zurück. Ein Narr, der noch weiter daran denkt und Nachhaltigkeit erwartet!! (Schluß f.)

M. Prag, 30. Juni. Der hiesige Rabbiner Hübsch hat, wie ich Sie versichern kann, auf die Wiener Predigerstelle nicht konkurreirt.

Schulwesen.

K. Musterlig, 23. Juni. Die gestern im Beisein unseres um die hiesige Gemeinde höchstverdienstlichen Bezirksvorstandes, Herrn v. Rittmann, von der Schuldirektionsaufsicht in unserer Schule vorgenommene Visitation hat die ersichtlichsten Beweise der rühmlichen Leistungen unseres Lehrpersonales, besonders die des Oberlehrers Herrn Lichtenstein, — geliefert; und ist es nicht nur der Unterricht aus den deutschen Lehrgegenständen, sondern auch der der umsichtsvollen Leitung unseres ehrwürdigen Rabbiners Herrn S. Duschak unterstehende Unterricht aus den hebräischen Lehrfächern, welcher uns zu den besten Erwartungen von unserer Schule berechtigt.

Die Sabbathgesellschaft. *)

IV.

Heute beginne ich meine literarischen Mittheilungen mit der Vorführung eines geboden-populären dogmatischen Werkes: Grundlage zu einem wissenschaftlichen Unterrichte in der Mos. Religion. Von Dr. Josef Aub. Mainz, 1865. Mor. Jourdan. 8. II. 158. Das für den Konfirmandenunterricht bestimmte Buch zerfällt in zwei Theile: in die Glaubenslehre (4—123) und in die Sittenlehre (124—158). Nach Voreinsicht zweier Kapitel, welche die Einleitung bilden, bespricht die Glaubenslehre: Bedeutung und Werth der Offenbarung in Verbindung mit andern Erkenntnisquellen; Moses und die Sinaioffenbarung; die Ewigkeit der mosaischen Lehre und ihre Glaubensartikel; Gottes Wesen und Eigenschaften; das Verhältnis Gottes zur Welt; der Mensch und seine Bestimmung; die Lehre von guten und bösen Geistern. Die Sittenlehre bespricht: Bedeutung und Eintheilung der Pflichten; Pflichten gegen uns selbst; Pflichten gegen Andere; die Zeremonialabgaben. Ueber die Tradition sagt der Verf. §. 35. unter Anderem: „Da es die hohe Bestimmung der Tradition war, die Fortbildung und Vervollkommnung des religiösen Geistes zu fördern, so dürfte sie nicht schriftlich abgefaßt werden, weil sie sonst nicht zum Ferment, gegenbeiz zu Versteinerungsmasse der Religion geworden wäre.“ Sie können schon aus dieser Aeußerung den Geist des mit gründlicher Sachkenntnis geschriebenen Buches erkennen. Ausgezeichnet schön vorge tragen ist die Lehre vom Messias (§. 79—81), und schon dieser SS. wegen sollte das vorliegende Buch in jeder gebildeten jüdischen Familie Eingang finden. Bei der Gründlichkeit des Herrn Verf. ist es jedoch auffallend, daß auch er den Irrthum theilt, als hätte Josef Albo nur drei Prinzipien der mosaischen Religion aufgestellt. Dem Lehrgehalte nach stimmt Albo dem Maimonides bei, und unterscheidet sich von demselben nur rüchlichlich der Anordnung. Auch dürften Albos sechs spezifisch-mosaischen Wahrheiten nicht außer Acht gelassen werden. (S. Ifarim 1. 10. 23. 26. Löw's ba-Maschach S. 266 ff.)

Das neueste poetische Erzeugniß auf dem Gebiete der jüdischen Literatur ist: Josef und Eden, oder Divina comedia des Immanuel b. Salomo aus Rom. Aus dem Hebräischen übersetzt von M. G. Stern. Wien, 1865. Hertzfeld und Bauer. 8. 82. Die Uebersetzung liest sich

*) S. vor. Jahrg. 861. 998. 1019. Gegenw. Jahrg. Nr. 14. Col. 235

leicht und angenehm, und ist der Sinn des Originals zumeist richtig wiedergegeben; doch fehlt es auch nicht an erheblichen Mißverständnissen Die Worte: „שמו חכמתם במפורסמות וקראו בשמותיהם עליו“ (S. 17) lauten in der vorliegenden Uebersetzung: „Sie bedienten sich des Weisheitskranzes nur zum Scheine öffentlichen Glanzes; strebten auf dem Erdengang nur nach leerem Namenklang, während sie dem Wissen, das verklärt, verächtlich ihren Rücken zugekehrt.“ (S. 17)

Der Herr Uebersetzer machte sich nicht klar, was die mittelalterlichen jüdischen Philosophen unter „Mesuramoth“ verstehen: diese sind nämlich die ethischen Begriffe, welche sie mit Aristoteles aus der Uebereinstimmung der Menschen deduzierten; s. More 1, 2: המורה הנבוכה במושכלות ולא במפורסמות וכן במפורסמות ולא במשכלות (S. Munk's More 1, 39. Anm. 1. vgl. Ez Chajim v Aron b. Gijahu S. 52: להסכים הסכמות בענינים המפורסמים מן הבורא Mendelssohn's Baur zur Thora 1, 9). Die Lektüre der vorliegenden Uebers. wird Sie in sehr angenehmer Weise unterhalten; Sie werden aber ohne Zweifel mit mir in den Wunsch einstimmen, daß Herr Stern eine etwaige zweite Auflage mit literarhistorischen Anmerkungen begleite, und sich vor willkürlichen Weglassungen hüte. In dem soeben angeführten Passus vermißt man die Worte ראשי אלפי ישראל in der Uebersetzung ganz und gar.

Herr M. G. Stern, einer der fleißigsten jüdischen Schriftsteller in Wien, setzt auch seine Kosbe Jizschak rüthig fort; das Heft, das ich Ihnen vorzuzeigen die Ehre habe, ist das einunddreißigte. Dasselbe ist dem Prof. Wessely in Prag gewidmet. Der merkwürdigste Beitrag dieses Heftes ist der Brief des Karäer-Chachams Josef Leonowitsch in Galiz in Galizien an Jos. Löwy in Groß-Ronizka. Merkwürdiger Weise wollen die Karäer in Galizien das Privilegium, das sie vom Militärdienste befreit, nicht aufgeben, und ist ihnen dieses Privilegium um 1860 neuerdings bestätigt worden. Andererseits ist Herr Chacham Leonowitsch Mitglied des Obergerichtes, was ihm die Verpflichtung auferlegt, täglich im Stadthause zu erscheinen. Sonst bewegt sich auch das vorliegende Heft auf gewohntem Geleise, und es wird den Leserkreis, den sich Herr Stern gesichert hat, in vollem Maße befriedigen.

Ein höchst originelles, Rabbinatskandidaten, sowie überhaupt Talmudbestimmten nicht warm genug zu empfehlendes Schriftchen ist das שו"ת בעניני חיינו von S. Freund's Witwe und Komp. 8. 47) Es enthält frappante Fragen aus dem Gebiete der Mischna mit gegenüberstehenden Antworten. Je mehr die jüngern Theologen geneigt sind, sich aus dem Talmud nur das anzueignen, was ihnen für die Praxis unumgänglich nöthig scheint, und je seltener daher umfassende talmudische Realkenntnisse werden; desto verdienstlicher ist die vorliegende Sammlung. Rabbinatskandidaten und junge Rabbinen sollten dieselbe sehr fleißig studiren.

Zum Schluß erwähne ich noch zwei Reden. Die eine wurde von Rabbiner Dr. Rahmer am 31. Jänner d. J. in Weutben am Sarge der Frau Cäcilie Weutben gehalten. Sie zeichnet sich durch Gedankentiefthum, eine edle Sprache und geistreiche Anwendung von Bibel- und Talmudsprüchen aus. Die zweite Rede hielt der im Amte ergraute ehrwürdige Oberrabbiner Freyer in Bezug auf den Gedächtnistag Mannheimer's. Der Redner hat nicht nur den Verechtigten, sondern auch sich gerecht, indem er jenem einen Nachruf widmete, was bekanntlich von manchen jungen Rabbinen verweigert wurde.

Gestatten Sie mir nun noch, Sie auf den soeben bei mir eingelaufenen interessantesten neuen deutschen Hauschach von Herrn Jos. Landau (Prag, 1864. Selbstverlag des Verf.) aufmerksam zu machen. Ich thue dies nicht wegen der Abtammung des Verf., der ein Urenkel des R. Gzeziel und ein Enkel R. Samuel Landau's ist, sondern in Rücksicht auf verschiedene die jüdische Literatur betreffende Notizen, welche in dem Buche zerstreut sind.

Literarischer Kolbo (כלבו).

XLI.

In Ihrem Artikel: „Ist es nach dem Talmud erlaubt, unter freiem Himmel Trauungen vorzunehmen“ folgen Sie in der Erklärung der daselbst aus dem Minhag-Maharil zitierten Fremdwörter der Meinung Kirchheim's und lassen nur noch die Erklärung des Wortes שרנין zu erwähen. Wir glauben, eine richtige Erklärung nicht nur des eben erwähnten, sondern auch der übrigen Wörter dürfte den Lesern des „B. Ch.“ nicht unwillkommen sein. — שרנין ist nicht wie dort vermuthet wird, „minnen“ oder gar שרן, sondern das altdeutsche Wort „mayen“, das „sich unterhalten, ergötzen“ bezeichnet*) (S. Hefes Handwörterbuch der deutschen Sprache). — שרנין erklärt schon Etich Levita in seinem „Tischbi“. Er sagt: „שרנין“ ist ein langes Oberhemd (Kittel), das die deutschen Juden an den drei ימים נוראים anlegen. Ein französischer Jude fügt er hinzu, „habe ihm mitgetheilt, daß ein solches auch bei den französischen Juden im Brauche wäre, und im Französischen „Sergo“ hieße.“ — Wir halten letzteres für „Sarrot“ oder „Sarrau“, das ebenfalls Oberhemd bezeichnet. — שרבל ist ursprünglich ein chaldäisches Wort und bezeichnet „Oberrock“ oder „Mantel.“ Mit der Zeit nahm das Wort mit der Sache, die es bezeichnet, den Weg nach dem Occident, und findet sich nunmehr nicht nur in den lateinischen und griechischen, sondern sogar in den ungarischen Lexicis vor. Geleinius sagt: „Andere erklären es (das Wort שרבל nämlich) durch Hofen, gr. σαράβαλα“, ein persisches Kleid, wofür erst im Mittelalter saraballa, saraballa wie sarabara nachweislich ist. Das letztere Wort, persisch schalwar, chaldäisch שרולן Hofen, ging auch ins Ungarische und Slavische über.

Heinrich Deutsch, Religionslehrer in Pest.

Ben Chananja's Buße und Bekehrung.

I.

Ben Chananja wird angefordert, seine Irthümer zu widerrufen.

ה"ב. Et. des Herren L. Löw, Oberrabbiners, Wohllebrwürden in Ezequien.

Ehrwürden! Ich habe eine Rechtfertigung des Chatham Sofer gegen die irrigen Beischuldigungen „B. Ch.“ bezüglich des Libanon, der empörenden Abjurdiat etc. drucken lassen. Ich will die Brochüre vernichten unter folgenden Bedingungen: 1. Widerrufen Sw. Ehrw. im „B. Ch.“ die Angriffe auf D"ה als Irthümer; 2. Wollen Sw. Ehrw. zur Abhilfe des traurigen Zustandes, in welchem besonders die ungarische Judenheit gerathen, mit den gelehrten, sogenannten orthodoxen Rabbinen sich versöhnen, was ich nach Widerrufung erwirken will; 3. Wollen Sw. Ehrw. meinen höchsten Rath beachten: theologische Abhandlungen im „B. Ch.“ in hebräischer Sprache zu geben. Ich bin überzeugt, Ihre Gelehrsamkeit, Ihre geistigen Fähigkeiten können der Judenheit Segen bereiten, wenn Sie diese ohne Vermischung Ihrer Feindseligkeit verwenden wollten; diese Ueberzeugung bewog mich, diese höchste Aufforderung an Sw. Ehrw. zu richten. Wenn Sw. Ehrw. meiner Bontät keine Beachtung geben, so wird die Brochüre, welche keine Achtung gegen Sie beobachtet, sondern schonungslos Ihre Irthümer bloßlegt, der Öffentlichkeit übergeben. Es ist selbstverständlich, daß ich Sie zuvor überzeugen müßte von der Irthümlichkeit Ihrer Beischuldigungen, wenn Sie die Widerrufung gewähren sollen. Ich bin bereit, die gedruckte Widerlegung einzulenden, wenn Sie zuvor mir Ihre Interpretation der fraglichen Stelle im Chatham Sofer Eben ha-Gzer 2, 49, (die Lage des Libanons betreffend), mittheilen. Ich halte meine Bedingungen bis zum 1. Juli anrecht. Ich habe Genüge gethan dem mosaischen Gelege: 3. M. 19, 17. (Hier folgen einige hebräische Worte

*) Hierauf machte mich der sehr gelehrte Rabbinats-Affessor Herr S. L. Brill aufmerksam.

**) Josef Marton erklärt das Wort saraballa durch hosszu, böv nadrag, bugyogó.

über die Orthodorie und Neologie.) In meinem erwähnten Werke zeige ich auch eine Anthologie aus „B. Ch.“ an, die bald erscheinen soll.
Einhilfenburg, 26. Juni 1865. Josef Natonek.

II.

Widerruf der Irrthümer „Ben Chananja's.“

Indem ich hiermit alle Angriffe, welche sich im „B. Ch.“ auf das Werk Chatham Sofer des sel. Presburger Rabbiners Moses Sofer finden, als Irrthümer widerrufe, will ich, um jeden Zweifel an der Aufrichtigkeit dieses Widerrufs zu beseitigen, diese Irrthümer nicht nur genau angeben, sondern dieselben auch nach den Wissenschaften, die sie betreffen, klassifiziren.

A. Irrthümer auf dem Gebiete der Sprachkunde.

- 1. Die älteren Rabbinen haben fremde Sprachen wol gründlich verstanden; sie haben aber dieselben absichtlich entstellt und forumpret, um das im jer. Talmud vorkommende Sprachverbot nicht zu verletzen.
2. Konstantinopel heißt so viel, als Groß-Konstantina, denn „Nopol“ bedeutet „groß“.
3. Die hebräische Partikel ׀ wird niemals beim Komparativ gebraucht.
4. Das hebr. ׀ heißt so viel, als ׀ d. i. nahrunglos, so daß eigentlich das Weib ׀ (ohne Ernährer), der Mann hingegen ׀ (ohne Ernährerin) heißen sollte.
5. Das hebräische Nomen ׀ ist weiblichen Geschlechtes, indem die Mehrzahl ׀ lautet.

B. Irrthümer auf dem Gebiete der Geografie.

- 6. Landseen, wie der Genesareth und der Sodomische See in Palästina, heißen tote Meere.
7. Der Libanon bildet die Südgrenze des h. Landes; ׀ Ebenso liegt der See Genesareth nahe zur Südgrenze des Landes.

C. Irrthümer auf dem Gebiete der Geschichte.

- 8. Der babylonische Gaon R. Amram (gest. 876) ist in Mainz begraben und R. Meir Sofer hat sein Grab dorthin verlegt.
9. In den Zeiten des ersten Kreuzzuges (1096) erlaubten die Rabbinen den Juden, die Bäder abzunehmen, um unerkannt zu bleiben. Die Christen nahmen ihnen zu jener Zeit ihren Bart ab, indem sie das Beispiel eines Pelenönias befolgten, der ein Kruzat war.
10. Die Zahl der 13 Glaubensartikel rührt nicht von Matmonides her; sie ist vielmehr eine alte Uebersetzung aus den Zeiten R. Tabjoms.

D. Irrthümer auf dem Gebiete der Naturwissenschaften.

- 11. Die Pulstlosigkeit und der fehlende Athem sind sichere Zeichen des Todes. Die Unrührbarkeit dieser Symptome ist durch die Tradition hinlänglich verbürgt und alle Stürme der Welt werden nicht vermögen, uns von dem Standpunkte unserer heiligen Thora hinwegzurücken. Summa: wir halten uns an die Worte der Thora und an die Uebersetzung unserer Weisen. Wer dagegen misstrauisch ist, ist misstrauisch gegen die Schechina.
12. Durch den Gebrauch gewisser heiliger Formeln können magische Wirkungen hervorgerufen werden, wie sich R. Moses Sofer bei seinem Lehrer R. Nathan Adler durch Antorsie überzeugen hat.

E. Irrthümer auf dem Gebiete der Ethik.

- 13. Der Witwe, welche die Chaitra noch nicht erlangen kann, steht ein Weg offen, dieselbe entbehrlich zu machen, doch darf ihr dieser Weg nicht gezeigt werden.
Gegen diese Sätze habe ich als gegen Irrthümer polemisiert oder polemisieren lassen; und diese Polemik ist es, welche hiermit feierlich widerrufen wird. Zwar wird dieser Widerruf dem Herrn Natonek erst nach dem 1. Juli zu Gesicht kommen, so daß die Veröffentlichung jener schonungslosen Broschüre dadurch nicht mehr verhindert werden wird. Das Erscheinen dieser Broschüre ist aber nicht bloß eine wolverdiente Züchtigung für den Redakteur des „B. Ch.“, sondern zugleich ein probates Mittel, all diejenigen abzuwachen, die so vermessen sein wollten, dem unfehlbaren Chatham Sofer zu widersprechen. Für die etle Bereitwilligkeit, eine verschönderte Stelle zu spielen, bin ich dem Herrn Jos. Natonek sehr dankbar; zugleich bitte ich ihn aber, sich die Mühe zu ersparen. Die orthodoxen Rabbinen Ungarns würdigen das Verdienst, das sich „B. Ch.“ erworben hat, indem er sie gegen die Annahme

Szegedin,
Selbstverlag der Redaktion

romantischer Eindringlinge in Szeged nahm, sie haben auch schwerlich dem Herrn Jos. Natonek das Mandat gegeben, mit mir zu pastiren.
Szegedin, 29. Juni 1865. Löw.

Anmerkungen.

- 1) Ch. S. III 2, 11. B. Ch. 5, 3. 4. Anm. 11. — 2) Ch. S. dal. Nr. 14. B. Ch. dal. und 8, 337. — 3) Ch. S. dal. Nr. 49. B. Ch. 8, 351. 409. — 4) Ch. S. dal. Nr. 170. B. Ch. 8, 351. — 5) Ch. S. dal. Nr. 39. B. Ch. 8, 339. — 6) Ch. S. dal. Nr. 49. B. Ch. 7, 887. — 7) Ch. S. dal. B. Ch. dal. — 8) Ch. S. III. Nr. 16. Ker. Chem 9, 76. 77. — 9) Ch. S. dal. Nr. 159. R. Chem. dal. — 10) Ch. S. I, 356. R. Chem. dal. S. 78. — 11) Ch. S. I. 338. R. Ch. dal. 77. B. Ch. 2, 40. — 12) Ch. S. II. Nr. 197. R. Ch. dal. S. 77. B. Ch. 2, 197. — 13) Ch. S. III. 2, 82. B. Ch. 7, 887.

Für Eltern!

In einer größeren Stadt Mitteldeutschlands, in der alle höhern Lehranstalten, als: Gymnasium, Polytechnum, Realschule u. s. w. vorhanden und zur Ausbildung jede Gelegenheit geboten ist, wünscht der Rabbiner einige Knaben in Pension zu nehmen. Neben der Beaufsichtigung wird er denselben den Unterricht in Religion und im Hebräischen selbst erteilen. Offerte unter Chiffre A. Z. besorgt die Redaktion des „Ben Chananja.“

Bemerkungen.

Aus Mangel an Raum mußten mehrere Korrespondenzen zurückgelegt werden.
Herrn M. N. in Bukarest: Meine Entgegnung erscheint als Beilage zur nächsten Nummer.

Die P. T. viertel- und halbjährigen Abonnenten werden ersucht, ihre Pränumeration bald zu erneuern.

Insertate.

Konkurs.

(2-3)

An der hiesigen israelitischen Kultusgemeinde ist die Stelle eines Kantors, der zugleich וורח ובורק und ארר sein muß, mit einem Jahresgehalt von 400 fl. ö. W., freier Wohnung, halber ורר und sonstigen Nebenemolumenten, zu besetzen.

Mit guten Zeugnissen verliehene Bewerber können bis 15. August l. J. an jedem beliebigen Sabbath zur Probe erscheinen, dem Acceptation werden die Espen vergütet.

Alt-Rauizja (Väcier Komitat), im Juni 1865.

Der isrl. Kultus-Vorstand.

An die P. T. Herren Abonnenten auf

חמש הומשי תורה

mit dem Kommentare ׀ übersetzt von

Rabbi Julius Dessauer in Neu-Weß.

Die gefertigte Verlagsbuchhandlung erlaubt sich hiermit den P. T. Herren Abonnenten und Subskribenten des obbenannten Bibelwerkes die ergebende Anzeige zu geben, daß bereits der zweite Theil ׀ die Presse verlassen hat, und durch Herrn Josef Finkenstein den Herren Abonnenten und Subskribenten zugestellt wird; die folgenden Bände erscheinen rasch nacheinander.

Die Pränumeration dieses Werkes gebunden à 7 fl. 50 kr. bleibt nur noch bis 1. Jänner 1866 offen, dann tritt der erhöhte Ladenpreis ein.
Weß, im Juni 1865.

M. A. Löwy's Sohn

Buchhandlung, Komtgasse in Weß.

Leipzig,

Kommissions-Verlag von Franz Wagner.

Druck von Sigmund Burger in Szegedin.

Jeden Mittwoch erscheint ein Bogen.

Pränumerationspreis:

Ganzjährig 7 fl., — 4 Tblr. 20 Sgr., halbj. 3 fl. 50 kr., 2 Tblr. 10 Sgr., viertelj. 2 fl. ö. W.

Einzelne Nummern 15 kr.

Man abonniert bei allen Postämtern u. Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Ben Chananja.
Wochenblatt für jüdische Theologie.

Herausgeber und Redakteur:

LEOPOLD LÖW.

Oberrabbiner zu Szegedin.

Insertate

sind an die Redaktion in Szegedin, an Herrn Otto Mollen in Frankfurt a. M. oder an Herrn Ignaz Krauner (kleine Ankergasse Nr. 10) in Wien zu senden.

Die 2spaltige Beilage wird mit 10 Nfr. = 2 Sgr. berechnet.

Inhalt. Theologisches Gutachten über die in der Synagoge öffentlich vorzunehmenden Trauungen. Von Dr. Hochstädter. — Schüler und das jüdische Alterthum. Von H. Zierdorf. — Korrespondenz, Ausland. Frankfurt am Main. New-York. Inland. Wien. Pest. Prag. Aus Böhmen. Disput. — Spenden. — Bemerkungen. — Inserate.

Inhalt der Beilage. Briefe zur Charakteristik der Zeit und der Zeitgenossen. — Literarische Anzeigen. — Maasse Esob. Versprochen vom Herausgeber.

Theologisches Gutachten über die in der Synagoge öffentlich vorzunehmenden Trauungen.

Im Jahre 1862 an die herzogl. Nassauische Regierung gerichtet. Von Dr. Hochstädter, Bezirksrabbiner in Bad Ems.

Der Ehebund ist zwar nach dem Buchstaben des Mosaischen Gesetzes gerade kein religiöser Akt im engsten Sinne des Wortes, und demnach mit dem betreffenden christlichen Sakrament nicht zu vergleichen. Es erhält derselbe darum seine Gültigkeit theils durch die sogenannte Morgengabe für die zu ehelichende Jungfrau (vgl. II. M. 22, 15. und 16.), theils durch die Ehepacten (vgl. hierzu über den Eheheidebrief im V. M. 24, 1. und 3.) und schließlich durch die consummatio matrimonii (vgl. hierzu V. M. 22. 13). — Allein der Talmud und die Rabbinen haben zeitlich aus dem Geiste der ganzen heiligen Schrift mit Recht die Heiligkeit und Wichtigkeit des Ehebundes erkannt und darum für den Bräutigam folgende Trauungsformel eingeführt:

„Siehe! du seiest mir geheiligt — d. h. zum Ehebunde geweiht — durch diesen Trauring, nach dem Religionsgesetze Moses und Israels“, wobei der Ring — vor Zeugen überreicht — zugleich den Bund mittelst eines Gegenstandes von Geldwerth bekräftigen soll. Dazu ist eine Trauungsurkunde (Kethuba) abzufassen und vor den Betreffenden und denselben Zeugen zu unterschreiben, was Alles der consummatio matrimonii voranzugehen hat. Aus demselben Grunde verordnet der Talmud (J. Tr. Kethuboth I. 3. M. 1. und B. dal. 7., b.), daß die von den alten Schriftgelehrten für die Verlobung und Trauung eingeführten Segensprüche (benedictiones) in Gegenwart von zehn religionsmündigen Mannspersonen — die als solche bekanntlich nach den rituellen Vorschriften des Judenthums schon eine Religionsgemeinde bilden — gesprochen werden; und zwar unter dem sogenannten Trauhimmel (Chuppah) oder sonst unter einer gemeinschaftlichen Bedeckung des Brautpaares, wie z. B. unterm Gebetmantel (Talith). Diese zweckmäßigen Verordnungen lehnt der Talmud an die Schriftstelle in I. M. 24, 60. an, und besonders an die Handlungsweise des die Ruth ehelichenden Boaz, welcher zu diesem Behufe zehn Männer unter das die öffentliche Gerichtshätte bildende Stadthor zu sich lud (s. Ruth 4, 12); und

wird vom Talmud noch hervorgehoben, daß solches zur Veröffentlichung des (wichtigen) Amtes geschieht (אברהם לפרסומא ב. dafelbst).

Nach diesen rituellen Vorschriften haben sich von jeher die Israeliten an allen Orten gerichtet und fanden darum in frühern Jahren die Trauungen meistens im Synagogenhose statt, indes sie in neuerer Zeit — um äußerlichen Störungen und einer Profanisirung des heiligen Aktes vorzubeugen mit Recht in die gleichfalls öffentliche Synagoge verlegt wurden, woselbst dem Trauungsakte gewöhnlich der öffentliche Nachmittags- (Mincha-) Gottesdienst voranzugehen pflegt.

Soweit über die rituelle Seite der fraglichen Angelegenheit. Dazu kommt aber noch die sozial-politische Seite in Betrachtung. Im Herzogthume Nassau, sowie in den meisten deutschen Bundesstaaten diesseits des Rheins, in welchen keine Ziviltrauung eingeführt ist, vertritt der kopulirende Rabbiner zugleich den Zivilbeamten, der als solcher die Rechte des States bei der Gründung einer Ehe zu wahren hat. Wie nun in jenen Staaten, wo die Ziviltrauung eingeführt ist, die Proklamation und Kopulation eines Brautpaares im öffentlichen Gemeinde- oder Rathshause vorgenommen werden muß, ebenso sollte in den vorerwähnten Staaten, wo die kirchliche Trauung allein maßgebend ist, die Proklamation und Kopulation in der öffentlichen Synagoge stattfinden. Die königl. württembergische Synagogenordnung, welche bekanntlich — laut der gedruckten Regulation vom 3. August 1842 und 3. Februar 1843, worauf im herzogl. Verordnungsblatte Nr. 1 vom Jahre 1852 Bezug genommen wird — als Grundnorm für alle liturgischen Handlungen der hierländischen Israeliten aufgestellt ist, verordnet darum (im C. VII. §. 6.) ausdrücklich:

„Die Trauung darf nur in der Synagoge vor der heiligen Lade vorgenommen werden“; und die vom hohen Landesregierung unterm 16. April 1839 ad R. R. 5483 sanktionirte Dienstes-Instruktion für den Rabbiner bestimmt gleichfalls, daß israelitische Trauungen in der Regel nur in der Synagoge vorgenommen werden dürfen, es müßte denn ein krankhafter Zustand Seitens des Brautpaares oder der Brautsführer zc. zc. eine Ausnahme hier gestatten.

Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, daß es in ritueller wie in sozialer Beziehung zweckdienlich ist, die